

**II-6339** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/88-8/92

1010 Wien, den 17. Juni 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~7500X~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe --

Durchwahl

2794 IAB

1992 -06- 19

zu 2904 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Christine Heindl, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Pensionshöhe bei geringem Einkommen (Nr.2904/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1.

Geht ein(e) ArbeitnehmerIn im Alter von 65 (60) im Jahr 1992 in Pension, so wird zur Pensionsberechnung das Einkommen der letzten zehn Jahre herangezogen:

Da es in Österreich bisher keinen Mindestlohn gibt, wurde zur Beantwortung der Frage 1 folgende Modellrechnung durchgeführt:

Unter der Annahme, daß ein(e) ArbeitnehmerIn während der letzten zehn Jahre ein Einkommen hatte, das einem Mindestlohn von S 10.000,-- (Geldwertbasis 1993) entspricht, ergibt sich eine Bemessungsgrundlage von S 8.311,-- (die dabei zugrundegelegten Einkommen wurden entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen nach dem ASVG festgelegt). Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende beträgt im Jahr 1992 S 6.500,--, das sind 78,2 % der errechneten Bemessungsgrundlage. Um eine Pension von S 6.500,-- zu erhalten, sind also rund 45 Versicherungsjahre erforderlich.

- 2 -

Zu den Fragen 2, 3 und 4

In den Fragen 2, 3 und 4 wird seitens der anfragenden Abgeordneten das im Sozialbericht 1990 angeführte mittlere Einkommen als Ausgangsbasis zur Berechnung der Pensionshöhe gewählt. Zur Pensionsberechnung wird aber das Einkommen der letzten zehn bis fünfzehn Jahre vor Pensionsantritt je nach Pensionsantrittsalter herangezogen. Da die Einkommen vom Alter abhängen, ist es nicht sinnvoll anzunehmen, daß ein(e) ArbeitnehmerIn zehn und mehr Jahre hindurch ein Einkommen in der Höhe des im Sozialbericht ausgewiesenen Mittelwertes bezieht. Zur Beantwortung der Fragen 2, 3 und 4 wurde daher folgende wirklichkeitsgerechtere Durchschnittsbetrachtung zugrundegelegt: Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für einen Pensionsneuzugang im Jahr 1992 wurden die für jede Altersstufe entsprechenden Durchschnittseinkommen, getrennt nach Arbeitern und Angestellten, Männern und Frauen, verwendet. Damit wird der Tatsache, daß die Einkommen vom Alter abhängen, Rechnung getragen.

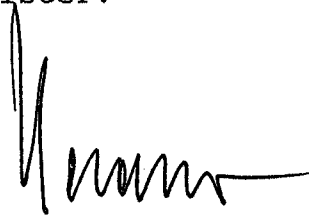
Je nach Pensionszugangsalter beträgt der Bemessungszeitraum 15 Jahre beim Alter von 60 (55) bzw. 10 Jahre beim Alter von 65 (60). Die so berechneten Bemessungsgrundlagen und Pensionen bezüglich der Fragen 3 und 4 sind aus der Beilage ersichtlich.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende beträgt im Jahr 1992 S 6.500,--. Aufgrund der Bemessungsgrundlagen (siehe Beilage) ergeben sich in bezug auf die Frage 2 für einen 65-jährigen Mann und eine 60-jährige Frau, um eine Pension in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes zu erreichen, folgende Versicherungszeiten:

- 3 -

	Bemessungs- grundlage (in Schilling)	Versicherungs- monate
Frau: Arbeiterin	11.072	374
Angestellte	17.873	230
Mann: Arbeiter	18.633	221
Angestellter	25.953	159

Der Bundesminister:



Beilage

## Arbeiter - Männer - Neuzugang 1992

Alter	Bemessungs- zeit	Bemessungs- grundlage (in S)	Pension nach	
			35 Versicherungsjahren (in S)	45
60	15	18269	11783,80	14524,20
61	14	18394	11864,30	14623,40
62	13	18517	11943,60	14721,20
63	12	18492	11927,50	14701,30
64	11	18576	11981,20	14767,60
65	10	18633	12018,60	14813,60

## Arbeiter - Frauen - Neuzugang 1992

Alter	Bemessungs- zeit	Bemessungs- grundlage (in S)	Pension nach	
			35 Versicherungsjahren (in S)	45
55	15	10533	6794,00	8373,90
56	14	10595	6833,50	8422,60
57	13	10799	6965,10	8584,80
58	12	10807	6970,30	8591,30
59	11	10988	7087,20	8735,40
60	10	11072	7141,40	8802,20

## Angestellte - Männer - Neuzugang 1992

Alter	Bemessungs- zeit	Bemessungs- grundlage (in S)	Pension nach	
			35 Versicherungsjahren (in S)	45
60	15	24574	15850,50	19536,60
61	14	24914	16069,80	19807,00
62	13	25225	16270,20	20054,00
63	12	25515	16457,50	20284,80
64	11	25686	16567,20	20420,00
65	10	25953	16739,50	20632,30

## Angestellte - Frauen - Neuzugang 1992

Alter	Bemessungs- zeit	Bemessungs- grundlage (in S)	Pension nach	
			35 Versicherungsjahren (in S)	45
55	15	16379	10564,60	13021,50
56	14	16638	10731,80	13227,60
57	13	16970	10945,90	13491,50
58	12	17349	11190,20	13792,60
59	11	17631	11372,30	14017,00
60	10	17873	11528,30	14209,30

## ANFRAGE

der Abgeordneten Christine Heindl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Pensionshöhe bei geringem Einkommen

Wie aus dem Sozialbericht ersichtlich ist, gab es in Österreich 1990 310.000 ArbeitnehmerInnen, die monatlich unter S 10.000,-- brutto verdienten, wovon 225.000 Frauen waren. Derzeit wird die Anzahl der Personen, die nach wie vor unter S 10.000,-- verdienen auf etwa 180.000 geschätzt.

Ebenfalls aus dem Sozialbericht kann man entnehmen, daß das mittlere Einkommen 1990 bei S 15.700,-- lag, wobei es für Frauen nur bei S 12.400,-- lag.

In Anbetracht dieser Zahlen richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

### ANFRAGE:

1. Wieviele Versicherungsjahre sind erforderlich um mit dem jeweiligen Mindestlohn einen eigenen Pensionsanspruch in Ausgleichszulagenhöhe zu erreichen? (S 10.000,-- brutto voraussichtlich 1993)
2. Wieviele Versicherungsjahre sind erforderlich, um mit dem mittleren Einkommen (Frauen und Männer) einen eigenen Pensionsanspruch in Ausgleichszulagenhöhe zu erreichen?
3. Welche Pensionshöhe erreicht man mit mittlerem Einkommen und 35 Dienstjahren (Frauen und Männer getrennt)?
4. Welche Pensionshöhe erreicht man mit mittlerem Einkommen und 45 Dienstjahren (Frauen und Männer getrennt)?